

Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers für die Wahl

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

- des Kreistages
- der Stadtverordnetenversammlung
- der Gemeindevertretung
- der Landrätin oder des Landrates
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- des Ortsbeirats
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

im/in _____
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils [= Wahlgebiet] eintragen)

am _____
(Tag der Wahl eintragen)

Ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Anschrift
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

versichere an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass ich

- die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats der Europäischen Union _____ besitze und
(Name des Mitgliedstaats eintragen)
- nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Handschriftliche Unterschrift)

Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Unionsbürgerschaft und den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nach den §§ 11 und 65 in Verbindung mit § 28 Abs. 7 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 28, 36, 37 und 70 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und den §§ 32, 33, 37 bis 39 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Versicherung an Eides statt ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber.
Nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
(Postanschrift ¹⁾):
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: siehe oben Nummer 3) und die Wahlleiterin.
Im Falle von Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen kann auch der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss der Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neu gewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Versicherung an Eides statt nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung an Eides statt nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung an Eides statt nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten des Landeswahlleiters unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.

¹⁾ Hier sind die Kontaktdaten der (Kreis-)Wahlleitung einzutragen.